

Achtung! Auch auf den homepages der Beringungszentralen verfügbar:
www.vogelwarte-helgoland.de www.lung.mv-regierung.de/beringung www.vogelwarte.mpg.de

Sonderrundschreiben der deutschen Vogelwarten zum Thema "Vogelgrippe" März 2006

Liebe Beringerkolleginnen und -kollegen,

mit dem Nachweis des für Geflügel hoch pathogenen und potenziell auch für Menschen gefährlichen Influenza A Virus des Subtyps H5N1 (H5N1 HP) in Wildvögeln an mehreren Orten Deutschlands seit Februar 2006 ergibt sich für Beringer und Probennehmer von Wildvögeln eine neue Situation.

Derzeit ist unklar, (i) wie weit hoch pathogenes H5N1 in der Wildvogelpopulation tatsächlich verbreitet ist, (ii) welche Arten ggf. bevorzugt betroffen sind, (iii) von welcher Dauer die Inkubationszeit ist, in der Virus ohne sichtbare Erkrankung der Vögel ausgeschieden wird, (iv) ob einzelne Arten/Individuen die Infektion ohne zu erkranken durchlaufen und dabei ebenfalls Virus ausscheiden, (v) inwieweit ein Infektionsrisiko für den Menschen von solchen Quellen ausgeht.

Aufgrund dessen halten wir es für geboten, dass mittelfristig, d.h. voraussichtlich bis zum Abschluss des Frühjahrzuges Ende Mai, besondere Schutzmaßnahmen für Beringer und Probennehmer ergriffen werden. **Für die Probenahme bzw. Beringung aller Enten- und Schwanenarten sowie von Gänsen, Reiher, Störchen, Limikolen, Möwen und Greifvögeln** wird mit Bezug auf die bisher bekannten bzw. noch bekannt werdenden Ausbruchsorte von H5N1 HP und die entsprechenden Schutzzonen folgendes empfohlen:

1. Sperrgebiete (3-km-Schutzzone)

Beringungsaktionen und Lebendbeprobungen in diesen Gebieten sind grundsätzlich zu unterlassen. Das Einsammeln von Totfunden muss über die zuständigen Behörden (Ordnungs- bzw. Veterinäramt) erfolgen. Sofern hierbei Beringer mit eingebunden werden, sollten diese alle Einzelheiten mit den zuständigen Behörden direkt abklären. Für diesen Personenkreis gelten außerdem die im Beschluss 608 des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe festgelegten Maßnahmen. Diese Empfehlungen sind unter dem Stichwort "Empfehlungen ABAS" z.B. von der Internetseite der Vogelwarte Radolfzell (<http://www.orn.mpg.de/~vvrado>) herunterladbar.

2. Beobachtungsgebiete (10-km-Schutzzone)

Aufgrund der oben dargelegten Gründe, sollte hier folgende persönliche Schutzausrüstung getragen werden:

1. Spritzwasserdichter Einmalschutzanzug
2. Einmalhandschuhe
3. Nasen-Mundmaske FFP3
4. Augenschutzbrille
5. Gummistiefel

Einmalschutzanzug, -handschuhe und Maske sind nach Gebrauch in einem gesonderten Plastikbeutel im normalen Müll zu beseitigen. Die Augenschutzbrillen können nach Reinigung und Desinfektion mehrfach verwendet werden. Für die Desinfektion sind alle Desinfektionsmittel geeignet, die ausdrücklich gegen Viren wirksam sind (hierzu geben Händler und Produktbeschreibungen Auskunft). Die Gummistiefel sind gründlich zu reinigen, wobei Seifenwasser ausreichen dürfte.

3. Übrige Gebiete

Die Beringung bzw. die Probennahme von Individuen der oben genannten Artengruppen ist nur in dem Umfang durchzuführen, der im Rahmen definierter Beringungs- bzw. Beprobungsprogramme erforderlich ist. Dabei sind folgende Verhaltens- und Hygieneregeln dringend zu beachten:

- Verdächtige tote Vögel nicht berühren.
- Hände, Augen, Atemwege vor möglichen Vireneintrag schützen (Staubentstehung und Augenspritzer vermeiden; Handschuhe, Atemschutzmaske FFP 1 sowie evtl. Augenschutzbrille).
- Hygienische Händedesinfektion mit handelsüblichem viruzidem Händedesinfektionsmittel (2-4ml Flüssigkeit 1 Minute in den Händen verreiben) im Anschluss an gründliche Reinigung mit Wasser und Seife
- Arbeitskleidung nach der Geländearbeit für den Transport in eine Tüte stecken und fest verschließen; anschließend gründliche Reinigung (Waschmaschine 60°C); Schuhe inkl. Sohle gründlich mit Seifenwasser reinigen.
- Gegenstände, die zur Beprobung oder Beringung gebraucht wurden und mit Vögeln in Kontakt gekommen sind, sollten ebenfalls desinfiziert werden.
- Kein Essen, Trinken, Rauchen, Schlafen in Vogelnähe. Strikte Trennung von Arbeits- und Aufenthalts-/Wohnbereich.
- Einhalten einer dreitägigen Quarantäne gegenüber Hausgeflügelbeständen und Zoos.
- Gripeschutzimpfung. Diese Impfung schützt zwar nicht vor Vogelgrippe, hilft aber mit, mögliche Mischinfektionen zu vermeiden und erleichtert in Notfällen die schnellere Erkennung der Krankheit.
- Bei Verdacht auf Kontakt mit Vogelgrippeerregern Körpertemperatur mindestens 7-10 Tage überwachen und bei über 37,5 °C umgehend einen Arzt oder ein Krankenhaus aufsuchen (dort vorab telefonisch anmelden!).
- **Bei Verdacht auf Vogelgrippe bei erkrankten oder verendeten Vögeln umgehend die örtlichen Gesundheits- und Veterinärbehörden hinzuziehen!!**

4. Beringung anderer als der oben genannten Vogelarten, Reinigung von Nisthilfen, Umgang mit Pfleglingen.

Bei Fang und Beringung aller Vogelarten, die nicht in die Gruppe der Enten, Schwäne, Gänse, Reiher, Störche, Limikolen, Möwen und Greifvögel fallen, bestehen derzeit keine Bedenken. Hier verweisen wir auf unsere Empfehlungen vom vergangenen Herbst (noch zugänglich über die Internetseiten der Beringungszentralen).

Für die Arbeit an Nisthilfen oder Nestern von Enten, Schwänen, Gänsen, Reiher, Störchen, Limikolen, Möwen und Greifvögeln gelten bis Ende Mai die selben Empfehlungen, die oben für den Umgang mit lebenden Vögeln dieser Gruppen unter den Punkten 1 bis 3 genannt wurden.

Die Arbeit an oder mit Nisthilfen und Nestern aller anderen Vogelarten ist derzeit als unbedenklich einzustufen, da bei diesen Arten Vogelgrippefälle entweder gar nicht oder nur in sehr seltenen Ausnahmefällen nachgewiesen wurden. Wo es zu heftiger Staubentwicklung oder zu Sprühnebeln (Aerosolen) kommen kann, ist ein Schutz der Augen und Atemwege schon im Hinblick auf die vielfältigen anderen Parasiten und Krankheitserreger insbesondere in älteren Vogelnestern ratsam.

Für den Umgang mit Pfleglingen der genannten Arten (Enten, Schwäne, Gänse, Reiher, Störche, Limikolen, Möwen und Greifvögel) gelten ebenfalls die oben gegebenen Empfehlungen der Punkte 1 bis 3. Hier ist zusätzlich zu beachten, dass es in behördlich ausgewiesenen Sperr- und Beobachtungszonen spezielle gesetzliche Einschränkungen und Restriktionen gibt. Auskunft hierzu erteilt das zuständige Veterinäramt (das in der Regel beim Land- oder Stadtkreis angesiedelt ist). Wie ein Fall in Österreich gezeigt hat, besteht die Gefahr, den Tierbestand einer Pflegestation durch Aufnahme eines an Vogelgrippe erkrankten Vogels zu infizieren. Daher sollten Vögel der oben genannten Arten grundsätzlich nur von solchen Pflegestationen aufgenommen werden, die über geeignete Quarantäneeinrichtungen verfügen.

Weitere Hinweise sind auf den Internetseiten der Vogelwarten zu finden.

Ihre Vogelwarten